Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

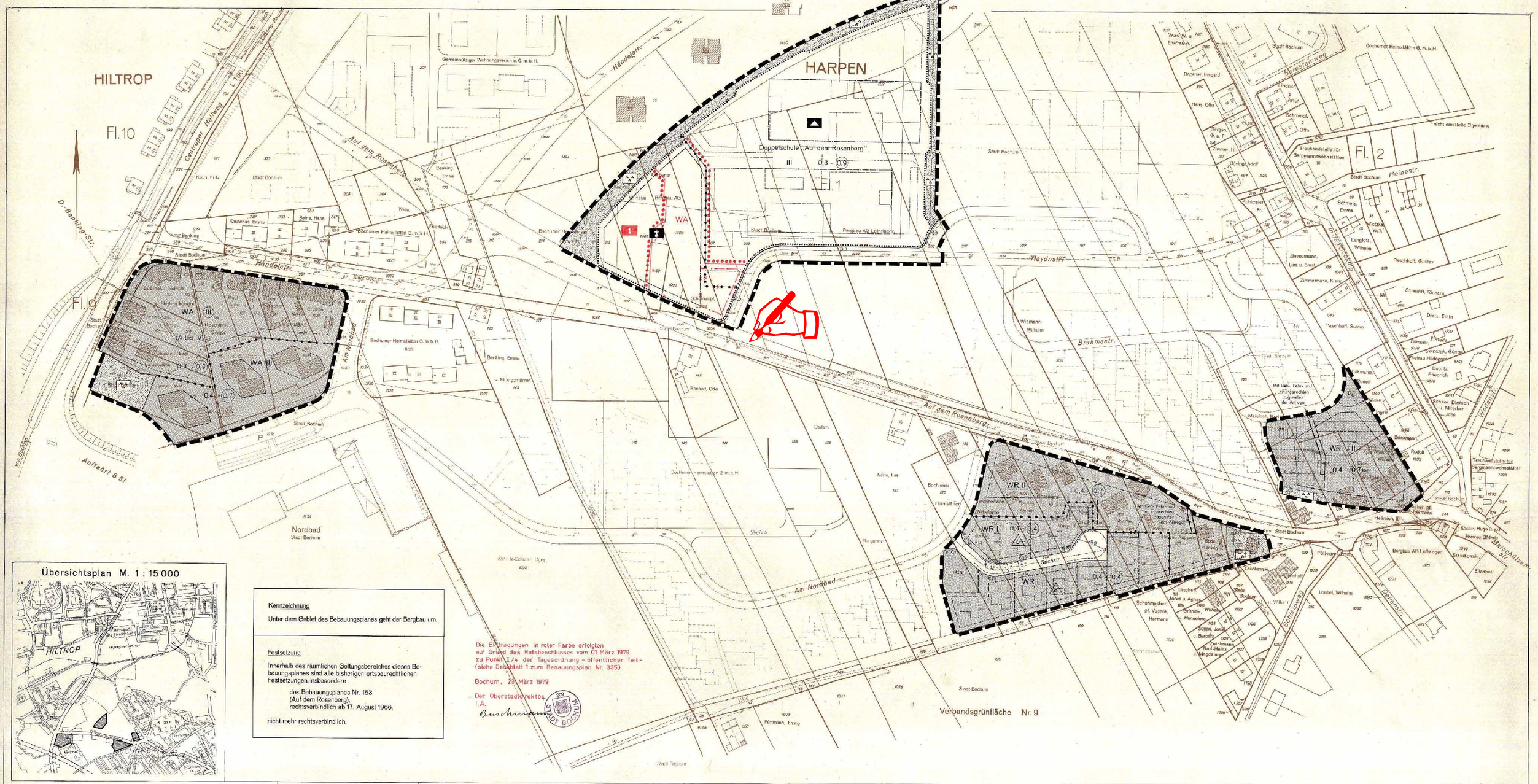

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 01. März 1979 zu Punkt 174 der Tagesordnung – öffentlicher Teil – (siehe Deckblatt 1 zum Bebauungsplan Nr. 335)

Bochum, 22. März 1979

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Übersichtsplan M. 1 : 15 000

Kennzeichnung

Unter dem Gebiet des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Festsetzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisheriger ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere

des Bebauungsplanes Nr. 153
(Auf dem Rosenberg),
rechtsverbindlich ab 17. August 1966,

nicht mehr rechtsverbindlich.

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 335

(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153)
für Gebiete beiderseits der Straße Auf dem Rosenberg

~~Teilweise Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtbl. Reg. Arnsberg Nr. 30/1961)~~

nach den §§8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und §103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) , dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum
Stadtkarte 266 268
275 277
Maßstab 1 : 1000

Grundrißplan

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einem Höhenplan. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 9.5. 1968

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsoberinspektor

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustands entsprechend den Ratsbeschlußunterlagen und den durch Feldvergleich ergänzten Luftbildauswertungen, sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung.

Bochum, den 9.5. 1968

Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die ordnungsmäßige Planung

Bochum, den 9.5. 1968

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Kämmerei
Stadt. Oberrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohngebäude — Nebengebäude — Die Bauliche Gestaltung — Geschoßzahl — Firstrichtung — Tr. 68,20 Traufenhöhe über NN

Bemerkung: Die in der Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten der Vermessungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. S. 429)

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauleitplan u. des BBauG sowie §§16 und 17 der NVO)

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- (a) Baumassenzahl

(Ausnahmen) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauleitplan u. BBauG sowie §§22 und 23 der NVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bauleitplan u. BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche, evangelisch
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Straßenbahnverkehrsfläche, Bahnanlage vorwiegend Straßenbahnen
- Gleisanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 7 BBauG)

- Versorgungsgebäude
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Gas-Druckregelanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bauleitplan u. und Nr. 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Baugebiete oder Teile bestimmter zulässiger Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend zur Versorgung des Gebietes mit Einzelhandelsbetrieben dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bauleitplan u. BBauG)
- FWPB Festpunkt des Bezirkspunktnetzes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG), zugunsten der Anlieger

Kennzeichnungen

- Abgrenzung der Flächen, die zum Landschaftsschutz vorgesehen sind.
- GFL die im Landschaftsplan Gräfenhain festgesetzten worden sind.
- vorgesehene, veränderliche Begrenzung bei Aufschütung.

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 6. 1968 zu Punkt 39 I. / 10. der Tagesordnung – öffentlicher Teil – nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 DurchführungsVO öffentlich auszulegen ist.

Der Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12. 8. 1968 bis einschließlich 12. 9. 1968 ausgelegen.

Bochum, den 16. 9. 1968

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat-Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4. 9. 1969 (Akz. 4-486-68) genehmigt worden.

Essen, den 18. 6. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Der Verbandsdirektor
(Siegel) I.A.
gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Dieser Plan hat neben der Verbandsausschuß- und der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ~~ebenfalls~~ ~~nicht~~ vorgelegen.

Essen, den 18. 6. 1969

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 9. 1969 zu Punkt 50 X 46 der Tagesordnung für den nicht-öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Der Oberbürgermeister
I.V.
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 17. OKT. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 17. OKT. 1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Vermessungsingenieur

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenzulassungsbehörde mitgewirkt.

Bochum, den 19.

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Grundlage: Vermessungs- und Katasteramt Februar 1968